

EJPD/BJ/EAZW

**Kommentar zur Teilrevision der
Verordnung über die Gebühren im
Zivilstandswesen (ZStGV)**

Dezember 2011

A. Vorbemerkung

Im Jahre 2004 wurde die elektronische Beurkundung der Zivilstandsereignisse eingeführt. Das Übergangsrecht hat seither an Bedeutung verloren, was zu strafferen Arbeitsabläufen und einer neuen Gebührenstruktur führt. Seit der Vereinheitlichung der früher kantonal geregelten Gebühren im Jahre 1999 ist die Zahl der Zivilstandsämter von ursprünglich etwa 1800 auf noch rund 200 gesunken.

Weil die Personenstandsdaten sowohl für schweizerische als auch für ausländische Staatsangehörige beim zuständigen Zivilstandsamt im System abgerufen werden, entfällt die wiederholte Neubeschaffung gebührenpflichtiger Dokumente zur Vorlage bei den Zivilstandsämtern.

Ausserdem sind die Gebühren der Teuerung anzupassen (Art. 16 ZStGV).

B. Allgemeine Bestimmungen

Zum Ingress

Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen. Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes ist aufgehoben worden.

Zu Art. 1 Grundsätze und Geltungsbereich

Absatz 1: Textbereinigung.

Absatz 2: Erfahrung aus der Praxis rufen nach einem ausdrücklichen Hinweis auf die abschliessende Regelung.

Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Art. 3 Gebührenfreiheit

Absatz 2: Die bisherige Bestimmung wird beibehalten und ergänzt. Die Kantone sollen zukünftig ebenfalls die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob die Kosten für die Dienstreise zu einem externen Lokal zum Ansatz gemäss Anhang I, Ziffer 13, belastet werden sollen. Die starke Zentralisierung von Zivilstandsämtern (die Zahl wird in absehbarer Zeit deutlich unter 200 sinken) führt in den Kantonen aus politischen Überlegungen vermehrt zur Benützung externer Räume in den Wohngemeinden der betroffenen Personen für die Durchführung der Trauung und die Begründung eingetragener Partnerschaften. Die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Bedürfnisse rechtfertigt die Möglichkeit zur Einführung kantonaler Regelungen.

Absatz 3: Ausdrücklicher Verweis auf die geltenden Bestimmungen in der ZStV.

Zu Art. 6 Gebührenzuschläge

Absatz 1: Die Formulierung verbietet eine unerwünschte Kumulierung der Zuschläge. Der Zeitrahmen in Buchstabe b gilt für sämtliche Dienstleistungen mit Ausnahme der Trauungen und der Begründung eingetragener Partnerschaften, welche in Buchstabe c geregelt werden. Sie sind an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen

gemäss Bundesrecht untersagt (Art. 72 Abs. 3; 75I Abs. 2 ZStV) und am Samstag zuschlagspflichtig, wenn sie nach kantonalem Recht stattfinden können.

Gemäss Buchstabe b, Ziffer 3, erhöhen sich die Gebühren, wenn die Durchführung einer Trauung oder die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft an einem Samstag stattfindet. Alle Tarifpositionen von Ziffer 11 in Anhang 1 verdoppeln sich dadurch. Falls ein Ortswechsel notwendig ist, ist auch die Gebühren gemäss Ziffer 13 entsprechend zu erhöhen. Auslagen dagegen, wie Reise- und Transportkosten (Art. 7 Abs 1 lit. b) sowie Auslagen für die Benützung eines externen Zeremonie-lokals für die Durchführung einer Trauung oder die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 7 Abs. 1 lit. e) dürfen nur in der Höhe der effektiv entstandenen Kosten weiterverrechnet werden.

Absatz 2: Einige Kantone haben angegeben, auf Gebühreinzuschläge für Dienstleistungen, die vor 19 Uhr erbracht werden resp. für Samstagstrauungen verzichten zu wollen. Um die verschiedenen kantonalen Organisationsformen zu berücksichtigen, ist eine Regelungskompetenz zugunsten der Kantone vorgesehen.

Absatz 3: Entspricht der geltenden Fassung von Absatz 2.

Zu Art. 7 Auslagen

Absatz 1: Textbereinigung

Absatz 3: Einfügung auf Grund der neuen Rechtslage. Betrifft namentlich die sprachliche Vermittlung bei Sprach- und Hörbehinderung.

Zu Art. 8 Kostenvorschlag und Abrechnung

Schriftliche Kostenvoranschläge sind im Zivilstandsdienst nicht sinnvoll und nicht üblich. Auf Anfrage werden Auskünfte über die Gebühren erteilt. Auslagen für Abklärungen und Nachforschungen in speziell gelagerten Fällen haben eine grosse Bandbreite und können kaum abgeschätzt werden.

Zu Art. 12 Inkasso

Absatz 3: Die Gebührevorschriften im Mahnwesen für die Zivilstandsämter und die kantonalen Aufsichtsbehörden wurden in den Anhängen aufgehoben, weil das Inkasso nach kantonalem Recht erfolgt.

Zu Art. 13 Gebührenerlass oder Gebührenermässigung und Verzicht auf Auslagenersatz

Absatz 1: Buchstabe b: Textbereinigung.

Absätze 2 und 3: Es besteht ein öffentliches Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zivilstandsregister. Das Zivilstandsamt trägt beispielsweise die Gebühren für ausländische Todesurkunden, die von der schweizerischen Vertretung im Ausland beschafft werden. Es trägt die Kosten auch bei Uneinbringlichkeit, weil die Beurkundung (Nachführung des Personenstandsregisters) nicht von der Begleichung entstandener Kosten abhängig gemacht werden darf.

Der Verzicht auf Ersatz der Auslagen gemäss Art. 13 Abs. 3 ist unabhängig von der Höhe der Summe zu prüfen. In Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Aktualisierung der Register, sind nicht eintreibbare Auslagen zu Lasten des zuständigen Zivilstandsamtes zu verbuchen.

Diese Bestimmung darf nicht mit Art. 7 Abs. 2 verwechselt werden, welcher sich auf "kleine Beträge" bezieht. ("Auslagen sind auch von den Behörden und Institutionen zu vergüten, die nach Artikel 3 von der Gebührenpflicht befreit sind. Ausgenommen sind kleine Beträge sowie Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a, wenn sie im direkten Kontakt zwischen der erbringenden und der durch diese Dienstleistung begünstigten Stelle entstehen".)

C. Gebührenpositionen in den Anhängen

Anhang 1: Dienstleistungen der Zivilstandsämter

Der einleitende Hinweis über die Gebührenfreiheit dient der Klarheit im Zusammenhang mit dem Medienwechsel.

I. Bekanntgabe von Personendaten

Soweit eine Bewilligung für die Bekanntgabe von Personendaten erforderlich ist, ist deren Einholung in der Gebühr inbegriffen.

Zu Ziff. 1. Ausfertigung von Dokumenten gestützt auf das Personenstandsregister

Der Abruf der Daten und die Aufbereitung der Urkunde sind in der Gebühr inbegriffen. Die Gebühren wurden angehoben und der Preisentwicklung angepasst.

Ereignisurkunden und Urkunden über den Personenstand: Geburtsurkunde, Eheurkunde, Todesurkunde, Personenstandsausweis, Heimatschein, Bestätigungen usw. kosten weiterhin gleich viel.

Familienausweis und Partnerschaftsausweis: Erstabgabe oder Ersatz ohne Beurkundungsvorgang sind kostenpflichtig. Der Ersatz nach Änderung des Personenstandes oder der familienrechtlichen Verhältnisse ist kostenfrei.

Ausweis über den registrierten Familienstand: Einfachere und transparente Berechnung der Gebühr ohne Plafonierung. Die Angaben über die Abstammung der Bezugsperson (Namen im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses) oder, sofern die Eltern rückerfasst worden sind, die Angaben über die Mutter und den Vater sind nicht zuschlagsberechtigt.

Zu Ziff. 2. Ausfertigung von Dokumenten gestützt auf die in Papierform geführten Zivilstandsregister

Die Beschaffung der Register aus dem Archiv sowie Nachschlagungen in Verzeichnissen sind in der Gebühr eingeschlossen.

Ereignisurkunden und Bestätigungen kosten gleich viel. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise sie ausgefertigt werden (Abschrift oder Ausdruck gespeicherter Daten).

Familienschein: Gleiche Berechnungsregel wie diejenige für den Ausweis über den registrierten Familienstand. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise der Familienschein ausgefertigt wird (Schablonenkopie oder Abschrift des Registerblattes unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften). Die Angaben über die Abstammung der Bezugsperson (Titular oder Titularin) sowie die Angaben über die Ehegattin bzw. den Ehegatten eines Kindes oder der Witwe bei ihrer Wiederverheiratung sind nicht zuschlagsberechtigt.

Hingegen gelten frühere Ehegatten der Bezugsperson, deren Angaben bis zur Auflösung der Ehe nachgeführt worden sind, als zuschlagspflichtige Personen.

Zu Ziff. 2.3

Die Abgabe einer Fotokopie (oder vollständigen Abschrift) im Hinblick auf eine umfassende Auskunft über die Eintragung in einem Einzelregister ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Fotokopie darf nicht systematisch an die Stelle einer Geburtsurkunde, Eheurkunde oder Todesurkunde gemäss Ziffer 2.1 treten.

In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise auf Verlangen eines Gerichtes) ist die Abgabe einer unveränderten Fotokopie (oder vollständigen Abschrift) eines Blattes des Familienregisters im Hinblick auf eine umfassende Auskunft (beispielsweise über gelöschte Texte oder Angaben in der Fussleiste) möglich. Die vollständige Fotokopie darf nicht systematisch an die Stelle eines Familienscheines gemäss Ziffer 2.2 treten.

Zu Ziff. 3.4

Dieser Punkt entspricht der aktuellen Ziffer 6.3 von Anhang 1. Die Gebühr wurde an die Teuerung angepasst. Die Anwendung dieser Tarifposition bleibt unverändert und beschränkt sich auf Fälle, in denen eine Person im Rahmen der Bekanntgabe der Personendaten die Richtigkeit ihrer im Personenstandsregister geführten Daten mittels Unterzeichnung des Formulars 8.1 zu bestätigen hat. Die Gebühr ist identisch mit derjenigen, die für die Vorlage eines Zivilstandsdokumentes einkassiert worden wäre, zum Beispiel anlässlich des Ehevorbereitungsverfahrens (vgl. Art. 16 Abs. 4 und 64 Abs. 1 ZStV und ZStGV, Anhang 1, Ziff. 1.1). Diese Gebühr darf grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nur einmal erhoben werden (analoge Anwendung von Art. 16 Abs. 2 ZStV). Es darf nicht sein, dass eine Person im Rahmen verschiedener Zivilstandsereignisse innerhalb von 6 Monaten jeweils zur gebührenpflichtigen Unterzeichnung des Formulars 8.1 aufgefordert wird und die Ausstellung eines Personenstandsausweises für sie letztendlich die günstigere Variante gewesen wäre. Die Erhebung dieser Tarifposition ist ebenfalls ausgeschlossen im Zusammenhang mit der Beurkundung eines natürlichen Ereignisses (Geburt, Tod) oder der Neuaufnahme einer Person in Infostar.

II. Entgegennahme von Erklärungen

Der Abruf der Daten, die Aufbereitung der Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift sind in der Gebühr inbegriffen. Die Beschaffung eines Personenstands- ausweis entfällt. Die Gebühr für Erklärungen wird vereinheitlicht. Sie entspricht einem Zeitaufwand von etwa einer halben Stunde. Eine Ausnahme bildet bloss die Erklärung betreffend nicht streitige Daten, welche zeitaufwändiger sein kann.

Die Gebühr für die Beurkundung der Anerkennung wird dem seit Einführung der elektronischen Beurkundung vergleichsweise tieferen Arbeitsaufwand angepasst.

Beispiele

Anerkennung

Abruf der Daten der Eltern und des Kindes

Entgegennahme der Erklärung

NEU	NEU	bisher	bisher
Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
	kostenfrei*	6.3 (3x)	75
5.1	75	7.1	60
Total	75		135

Namensführung

Abruf der Daten der erklärenden Person

Entgegennahme der Erklärung

NEU	NEU	bisher	bisher
Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
	kostenfrei*	6.3 (1x)	25
4.2	75	8.2	50
Total	75		75

III. Ehe und eingetragene Partnerschaft

Der Abruf der Daten, die Aufbereitung der Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift sind in der Gebühr inbegriffen. Die Beschaffung eines Personenstands- ausweis entfällt. Ehe und Partnerschaft sind gebührenmässig gleichgestellt. Ausserdem wurde die Gebührenstruktur vereinfacht und transparenter gestaltet.

Für Fälle, in denen im Vorbereitungsverfahren nicht nur die schweizerischen Zivilstandsbehörden, sondern auch die Schweizer Vertretungen im Ausland mitwirken, sind die Gebühren insgesamt leicht angehoben worden, dies unter Berücksichtigung der Teuerung und der Tatsache, dass die aktuellen Gebühren dem Kosten- deckungsprinzip nur ungenügend Rechnung tragen.

* Gebühren gemäss Anhang 1, Ziffer 3.4 ZStGV; erhoben, wenn eine Überprüfung der Zivilstands- daten notwendig ist. Innerhalb von 6 Monaten ist eine einzige Verrechnung zulässig (siehe Kom- mentar zu Ziff. 3.4 hiernach)

Beispiele

Verlobte mit einem gemeinsamen Kind in der Schweiz

	NEU	NEU	bisher	bisher
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
Abruf der Daten der betroffenen Personen		kostenfrei*	6.3 (3x)	75
Gesuch und Erklärungen beim gleichen Zivilstandsamt	9.1	150	11.1	60
Trauung	11.	75	12.1	50
Familienausweis	1.2	40	5.1	30
Total		265		215

Verlobter in der Schweiz; Verlobte im Ausland

	NEU	NEU	bisher	bisher
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
Abruf der Daten der betroffenen Personen		kostenfrei*	6.3 (2x)	50
Gesuch und Erklärung in der Schweiz	9.1	125	11.2	40
Erklärung im Ausland	Anh. 3 5.1	150	Anh. 3 4.1	60
Trauung	11.	75	12.1	50
Familienausweis	1.2	40	5.1	30
Total		390		230

Ausländische Verlobte im Ausland

	NEU	NEU	bisher	bisher
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
Abruf der Daten der betroffenen Personen nach Aufnahme		kostenfrei*	6.3 (2x)	50
Prüfung Gesuch aus dem Ausland	9.1	100		
Erklärungen im Ausland	Anh. 3 5.1	150	Anh. 3 4.1	60
Bewilligung der Aufsichtsbehörde	Anh. 2 1.	200	Anh. 2 5.1	max. 300
Bewilligung zur Durchführung in schriftlicher Form			11.3	20
Durchführung in schriftlicher Form			11.4	60
Trauung	11.	75	12.1	50
Trauungsurkunde	1.1	30	1.1	25
Total		555		565

Eine Gebühr für die Bewilligung sowie eine weitere Gebühr für die Durchführung der Ehevorbereitung und des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft in schriftlicher Form ist nicht mehr vorgesehen, weil sich die Abläufe in

* Gebühren gemäss Anhang 1, Ziffer 3.4 ZStGV; erhoben, wenn eine Überprüfung der Zivilstandsdaten notwendig ist. Innerhalb von 6 Monaten ist eine einzige Verrechnung zulässig (siehe Kommentar zu Ziff. 3.4 hiernach)

der Praxis anders eingespielt haben: die Akten werden aus dem Ausland zur Prüfung übermittelt, ohne dass vorgängig eine Verfahrensbewilligung beantragt wird.

Ist für die Überprüfung ausländischer Dokumente im Hinblick auf die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Personenstandsregister ein hoher Arbeitsaufwand erforderlich, kann eine zusätzliche Gebühr gemäss Ziffer 15 in Rechnung gestellt werden.

IV. Bereinigung von beurkundeten Daten

Die Gebühr richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der sehr unterschiedlich ausfallen kann. Wenn eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, wird deren Gebühr als Auslage in Rechnung gestellt.

V. Andere Dienstleistungen

Kostenvoranschläge sind weder üblich noch besteht dafür ein Bedürfnis. Rechtsauskünfte werden eher von den Aufsichtsbehörden erteilt; Anhang 2 ist auch von Zivilstandsämtern anwendbar.

Ziff. 14

Diese Position gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht an sich gebührenfrei ist (z. Bsp. Geburtsanmeldung, siehe ZStV, Anhang 1, Ziff. 4.3).

Ziff. 15

Ausländische Dokumente werden nach Arbeitsaufwand überprüft, wobei die erste Viertelstunde gebührenfrei ist. Diese Position wird auch bei der Registrierung einer Geburt oder eines Todesfalles angewendet. Vorbehalten sind die Reduktion oder der Erlass der Gebühren im Sinne von Artikel 13 ZStV.

Fotokopien zum eigenen Gebrauch werden gebührenfrei erstellt. Eine Gebühr ist jedoch wie bisher zu entrichten, wenn eine Fotokopie eines Beleges verlangt wird. Wird eine Beglaubigung verlangt, ist dafür eine separate Gebühr zu entrichten.

Anhang 2: Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Der Gebührenkatalog wird gestrafft; Dienstleistungen, welche in Vertretung des Zivilstandsamtes erbracht werden, werden gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

Konkordanztabelle

NEU	bisher	Bemerkungen
1.	5.1; 5.2	Pauschalbetrag ersetzt Rahmengebühr; Transparenz
2.	4.	nach Aufwand
3.	2.3	nach Aufwand
4.	8.7.1	nach Aufwand
5.	1.	nach Aufwand
6.	7.	Die Gutheissung der Beschwerde ist kostenfrei
7.	8.6	Die Gebühr kann auch vom Zivilstandsamt erhoben werden
8.	8.8 und 8.8.1	nach Aufwand; die Gebühr kann auch vom Zivilstandsamt erhoben werden
	2.2	Anhang 1 ist anwendbar; siehe Ziffer 4.3
	6.1; 6.2	Anhang 1 ist anwendbar; siehe Ziffern 16 und 17
	8.1; 8.2	Anhang 1 ist anwendbar; siehe Ziffern 20 und 21
	8.4	aufgehoben; kein Bedarf
	8.5	aufgehoben; Mahngebühren nachkantonalem Recht (Art. 12 Abs. 3)

Anhang 3: Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland

Verbesserung der Transparenz und der Struktur des Gebührenkataloges. Einfügung von zwei neuen Positionen und Anpassung der Gebühren an die Teuerung seit 1999. Bessere Kostendeckung der Gebühren für das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung und das Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft; es wird auch auf die vorangehenden Erklärungen und Tabellen zu Anhang 1, III. "Ehe und eingetragene Partnerschaft", verwiesen.

Konkordanztabelle

NEU	bisher	Bemerkungen
1.1	1.	wie bisher kostenfrei
1.2	1.2	
2.1	2.	wie bisher kostenfrei
3.1; 3.2; 3.3	3.1; 3.2; 3.3	
4.		neu gebührenpflichtig
5.1; 5.2	4.1; 4.4	bessere Kostendeckung
5.3; 6.2	4.3; 4.5	
6.1	4.2	bessere Kostendeckung
7.	1.3	
8.		neu; Erhebung einer Gebühr bei bestätigtem Rechtsmissbrauch
9.	5.	

Anhang 4: Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen

Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung seit 1999 und Verbesserung der Struktur des Gebührenkataloges; keine materielle Änderung.

Konkordanztabelle

NEU	bisher	Bemerkungen
1.1	1.1 und 3.4	Positionen 1.1 und 3.4 werden zur Vereinfachung fusioniert.
1.2	1.2	
2.1	2.1	
2.2	2.2	
3.	7.1	
4.1	7.2	
4.2	8.	
5.	6.1	neu: auch Gebühr für Beglaubigung
6.	6.4	
	5.	aufgehoben weil kein Bedarf; das EAZW verfasst keine Gutachten für Privatpersonen; Gebühr wird gegebenenfalls vom BJ gemäss der Verordnung vom 5. Juli 2006 über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz (GebV-BJ) erhoben.
	6.2	aufgehoben, weil kein Bedarf
	6.3	aufgehoben, weil kein Bedarf

I. Dokumentenübermittlung

Sämtliche kostenpflichtigen Dienstleistungen des EAZW im Rahmen der Dokumentenübermittlung im internationalen Dokumentenaustausch werden neu unter I. aufgelistet. In der Praxis wird die Dienstleistung unterschiedlich beansprucht.

II. Andere Dienstleistungen

Dienstleistungen gemäss Ziffern 3 bis 6 wie bisher; Gebühr der Teuerung angepasst. Auskunftsgesuche unter Ziffer 4 zusammengefasst.